

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0325/2017
Amt/Aktenzeichen 30/32 24 11	Datum 06.03.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.03.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	22.03.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.03.2017	Ö

## Betreff:

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 16.02.2011

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 09. März 2017

gez.  
Christopher Sitte  
Beigeordneter

Mainz, 16. März 2017

gez.  
Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Erlass der 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 16.02.2011 durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Mainz als örtliche Ordnungsbehörde zu.

## **1. Sachverhalt**

Im Jahr 2016 ist die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen auf bzw. an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Mainz vom 24.06.1996 planmäßig außer Kraft getreten.

Nach Rücksprache mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Landesordnungsbehörde, welche Gefahrenabwehrverordnungen, die eine längere Geltungsdauer als sechs Wochen vorsehen, genehmigen muss, wurde es als sinnvoll erachtet, die wesentlichen Bestandteile dieser außer Kraft getretenen Gefahrenabwehrverordnung zur Rechtsvereinfachung und –bereinigung in die bestehende Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 16.02.2011 zu integrieren. Dies sieht auch die derzeit gültige Muster-Gefahrenabwehrverordnung des Städtetages Rheinland-Pfalz vor.

Die vorliegende Änderung hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Schreiben vom 08.02.2017 gem. § 44 POG genehmigt.

## **2. Lösung**

Die Änderungsverordnung ist als Anlage beigefügt.

Weitergehende Regelungen in Bezug auf Plakatierungen, Beschriftungen, Bemalungen etc. sind nach Rücksprache mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nicht möglich. Zudem wird ein Großteil der Sachverhalte bereits über das Sondernutzungsrecht nach dem Landes-Straßengesetz abgedeckt.

## **3. Alternativen**

Verzicht auf Regelungen zu Plakatierungen, die nicht unter das Landesstraßengesetz fallen. In diesem Fall ist mit einer hohen Anzahl von „wilden“ Plakatierungen und entsprechenden Auswirkungen auf das Stadtbild zu rechnen

Anlage  
*Änderungsverordnung*